

die Arbeit irgendeines staatlichen Organs oder über einen sonstigen von ihm empfundenen Mißstand ein Ausdruck seiner Teilnahme an der Leitung des Staates ist. Es wird dabei häufig vor- kommen, daß der einzelne Abgeordnete den einer Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalt nicht voll aufklären oder gar der Beschwerde abhelfen kann. In solchen Fällen stehen ihm wert- volle Unterstützungsmöglichkeiten, die oft noch zuwenig aus- genutzt werden, dadurch zur Verfügung, daß er die Hilfe der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutsch- land oder seiner Abgeordnetengruppe in Anspruch nehmen kann, worüber unten noch einiges zu sagen ist. Ferner ist jetzt durch das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. Januar 1957 den Abgeordneten gesetzlich gesichert, daß die Leiter aller staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen ver- pflichtet sind, die Abgeordneten auf ihren Wunsch unverzüglich zu empfangen und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu unter- stützen (§ 23 Abs. 1). Dieses Recht der Abgeordneten, das sich schon bisher aus der grundsätzlichen Rechtsstellung der Volks- vertretungen ergab, aber nunmehr eine klare gesetzliche Reg- elung gefunden hat, steht selbstverständlich auch den Mitgliedern der Volkskammer zu.

Schließlich ist es bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Entgegennahme von Kritiken und Vorschlägen der Bevölke- rung durch die Abgeordneten von großer Wichtigkeit, daß die Abgeordneten ebenso klar und entschlossen, wie sie sich für be- rechtigte Beschwerden der Bürger einsetzen sollen, auch unberech- tigten Beschwerden oder unrealisierbaren Vorschlägen entgegen- treten. Gerade in solchen Fällen wird ein offenes, mit guten Gründen arbeitendes Auftreten eines Abgeordneten nicht nur überzeugen können und dem Bürger Enttäuschungen ersparen, sondern auch das Staatsbewußtsein des Bürgers heben und die Autorität des Abgeordneten stärken können.

Im Rahmen der politischen Massenarbeit der Abgeordneten haben sie die besondere Verpflichtung, regelmäßig öffentliche Sprechstunden für die Bevölkerung abzuhalten. Diese sind ent- weder an der Arbeitsstelle des Abgeordneten oder im örtlichen Wirkungsbereich in engster Zusammenarbeit mit dem Ortsaus- schuß der Nationalen Front zu organisieren (vgl. § 22, Buch- stabe f des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht). Für das Auftreten der Abgeordneten in ihren Sprechstunden gilt inhaltlich alles das, was vorstehend generell zu ihrer Arbeit mit den Wählern ausgeführt wurde. Grundsatz muß bei jeder Sprechstundentätigkeit eines Abgeordneten sein, daß jeder ihn aufsuchende Bürger aus der Aussprache mit einem gefestigten Staatsbewußtsein herausgeht. Man sollte auch nicht übersehen,